

herstellen läßt, abnimmt, ausliefert oder Arbeiten leistet oder abnimmt, ohne daß dabei die Gebrauchssicherheit solcher Erzeugnisse oder bearbeiteter Gegenstände gewährleistet wird und dadurch trotz ordnungsgemäßen Umgangs schuldhaft unmittelbare Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

1. Täter können Personen sein, die auf Grund ihrer Funktion, ihres Aufgabengebietes, ihres gesellschaftlichen Auftrages für qualitätsgerechte Herstellung von Erzeugnissen oder Erbringung von Leistungen zu sorgen haben; z. B. die **Leiter von Produktions-, Handels-, Reparatur- oder Dienstleistungsbetrieben oder Leiter von Bereichen dieser Betriebe**. Dazu gehören sowohl Verantwortliche für die Kontrolle und Prüfung von Erzeugnissen in den Betrieben oder Kombinatn als auch Mitarbeiter in den entsprechenden staatlichen Organen, denen solche Prüfungsaufgaben obliegen.

2. Der Täter muß **Erzeugnisse herstellen lassen, abnehmen, ausliefern oder Arbeiten leisten oder abnehmen**, ohne daß die Gebrauchssicherheit solcher Erzeugnisse oder bearbeiteter Gegenstände gewährleistet wird.

Erzeugnisse sind neben Neuanfertigungen auch bereits in Gebrauch befindliche Gegenstände, die in Reparatur- oder Dienstleistungsbetrieben bearbeitet wurden.

Die Verantwortung der Person, die die Gebrauchssicherheit zu gewährleisten hat, erstreckt sich auf alle Erzeugnisse, die in ihrem Verantwortungsbereich hergestellt oder ausgeliefert wurden, gleichgültig in welchem Bereich diese Gegen-

stände genutzt werden sollen. Die Rechtspflicht des Verantwortlichen besteht darin, solche Bedingungen zu schaffen, daß von den Erzeugnissen bei ordnungsgemäßem Umgang keine unmittelbaren Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen ausgehen (vgl. OGNJ 1974/10, S. 309).

3. Die pflichtwidrige Handlung muß eine **unmittelbare Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen trotz ordnungsgemäßen Umgangs** mit den Erzeugnissen herbeigeführt haben.

4. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** hinsichtlich der Rechtspflichten, die einem Verantwortlichen in bezug auf die Gebrauchssicherheit obliegen, und **schuldhaftes Handeln** im Hinblick auf die unmittelbaren Gefahren für Leben und Gesundheit des Menschen voraus. Der Täter muß demnach seine Rechtspflichten in bezug auf die Herstellung usw. von Erzeugnissen vorsätzlich verletzt haben, indem er z. B. bestimmte Sicherheitsanforderungen nicht beachtet.

Hinsichtlich der durch diese Rechtspflichtverletzung verursachten Folgen genügt Fahrlässigkeit (vgl. OGNJ 1974/10, S. 309).

§195

Gefährdung der Bausicherheit

(1) Wer vorsätzlich als Verantwortlicher im Bauwesen unter Verletzung seiner Rechtspflichten gegen baurechtliche oder bautechnische Bestimmungen verstößt und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.